Vorlage für einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus

Unentschuldigtes Fehlen oder

häufige Verspätungen

Fehlzeitendokumentation

Schriftliche Dokumentation aller Gespräche, Maßnahmen und Absprachen

Entschuldigtes Fehlen

Information der

Sorgeberechtigten

Fehlen wird nicht entschuldigt

Fehlen wird

entschuldigt

Zweifel an

Entschuldigung

Keine Zweifel an

Entschuldigung

Gegebenenfalls schulinterne Fallbesprechung

Weitere pädagogische Betreuung des Falls

1. Zwischenbilanz

Maßnahmen nicht erfolgreich

2. Kooperationsgespräch und Maßnahmen

Maßnahmen erfolgreich

2. Zwischenbilanz

Maßnahmen nicht erfolgreich

Maßnahmen erfolgreich

Schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch

3. Zwischenbilanz

Maßnahmen nicht erfolgreich

Maßnahmen erfolgreich

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Zwangsweise Zuführung zur Schule

1. Kooperationsgespräch und Maßnahmen

Quelle: [Handreichung „Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus“](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/lehrerkompetenz_schulabsentismus.pdf); eigene Darstellung

Schriftliche Dokumentation aller Gespräche, Maßnahmen und Absprachen

Alle Schritte beim Umgang mit Schulabsentismus sollten dokumentiert werden, da man bei umfassenderen Fällen nur so den Überblick behalten kann.

Fehlzeitendokumentation

An Schulen sollte ein klares System zur Fehlzeitendokumentation existieren, das von allen Lehrkräften angewandt wird. Essentiell dabei ist, die Anwesenheit der Schüler\*innen zu Stundenbeginn in allen Stunden zu erfassen und ein funktionierendes Rückmeldesystem zwischen Fach- und Klassenlehrkräften zu haben.

Unentschuldigtes Fehlen oder häufige Verspätungen

Da Schulabsentismus häufig ein schleichender Prozess ist, der sich erst langsam verfestigt, sollte frühzeitig auf unentschuldigtes Fehlen, Verspätungen oder verfrühtes Gehen reagiert werden. Dies gilt auch für Fälle, bei denen es nur einzelne Tagen oder Stunden betrifft

Entschuldigtes Fehlen

Lehrkräfte sollten Entschuldigungen kritisch hinterfragen. Um einschätzen zu können, ob ein unbegründetes entschuldigtes Fehlen vorliegt, ist es notwendig, die persönlichen Umstände der Schüler\*innen zu kennen.

Information der Sorgeberechtigten

Damit die Schule ihrer schulischen Aufsichtspflicht gerecht wird, müssen die Sorgeberechtigten unverzüglich über das Fehlen informiert werden. Dies gibt den Sorgeberechtigten zudem die Möglichkeit, ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Schulpflicht nachzukommen.

Schulinterne Fallbesprechung

Um Unsicherheiten zu klären, das Ausmaß zu erörtern, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, kann es sinnvoll sein, sich gemeinsam mit Lehrkräften, Schulsozialarbeiter\*innen, Schulleitung und anderen Akteuren abzusprechen.

1. Kooperationsgespräch und Maßnahmen

Beim ersten Kooperationsgespräch sollte mit den Schüler\*innen sowie gegebenenfalls den Sorgeberechtigten und weiteren Personen vorurteilsfrei und empathisch geklärt werden, was die Gründe für das Fehlen sind. Dabei sollen auch Hilfsangebote gemacht und gesetzliche Vorgaben und Konsequenzen aufgezeigt werden. Anschließend soll eine zeitlich verbindliche Zielvereinbarung mit Maßnahmen abgeschlossen werden, die es den Schüler\*innen ermöglichen soll, zukünftig wieder regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Die Maßnahmen sollten individuell nach den Gründen des Fehlens ausgerichtet sein. Die Reintegration muss gründlich vorbereitet und alle betroffenen Lehrkräfte müssen darüber informiert sein. Die Unterstützung durch Mitschüler\*innen kann hilfreich sein. Die Schulpsychologische Beratungsstelle bietet diesbezüglich eine Beratung an.

Zwischenbilanzen

Zwei Wochen nach dem ersten Kooperationsgespräch sollte mit dem gleichen Personenkreis eine erste Zwischenbilanz gezogen werden, in der der Erfolg der Maßnahmen und das weitere Vorgehen besprochen werden. Dies ist auch Fokus der zweiten und dritten Zwischenbilanz.

Maßnahmen erfolgreich

Auch wenn eine Maßnahme erfolgreich oder teilweise erfolgreich ist, sollte diese trotzdem so lange aufrechterhalten werden, wie sie als hilfreich empfunden wird. Es sollten zudem regelmäßig Gespräche diesbezüglich stattfinden. Wenn die Reintegration abgeschlossen ist, sollte mit den Schüler\*innen die Vereinbarung abgeschlossen werden, dass sie sich bei Problemen frühzeitig an eine von ihnen benannte Vertrauensperson wenden.

2. Kooperationsgespräch und Maßnahmen

Wenn die Maßnahmen des ersten Kooperationsgesprächs nicht erfolgreich waren, sollte ein zweites Kooperationsgespräch mit weiteren Professionen und Diensten durchgeführt werden. Die Schüler\*innen und die Sorgeberechtigten sollten ebenfalls dazu eingeladen werden. Jedoch können auch Gespräche ohne sie durchgeführt werden. Ziel ist es, einen konkreten Handlungsplan zu entwerfen.

Schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch

Sollten die Maßnahmen nicht erfolgreich sein, werden alle Sorgeberechtigten schriftlich auf ihre Pflicht hingewiesen, dass der/die Schüler\*in regelmäßig die Schule besucht und ein Verwaltungsvollstreckungs- oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie eine zwangsweise Zuführung zur Schule eingeleitet werden können, wenn die betroffene Person nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen wieder die Schule besucht. Eine Vorlage für das Anschreiben an die Sorgeberechtigten ist [hier](https://www.kreis-unna.de/loadDocument.phtml?FID=3674.3232.1&Ext=DOCX) zu finden.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Besucht die betroffene Person die Schule weiterhin nicht, beantragt die Schulleitung bei der zuständigen Schulaufsicht die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Als Hilfestellung hat die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Schulaufsicht verschiedene Unterlagen zu dieser Thematik [hier](https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen/vordrucke) hinterlegt.

Zwangsweise Zuführung zur Schule

Gleichzeitig beantragt die Schulleitung die zwangsweise Zuführung der betroffenen Person zur Schule bei der zuständigen Ordnungsbehörde. Zuständig ist die Ordnungsbehörde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Weitere pädagogische Betreuung des Falls

Auch wenn die Maßnahmen des Schulgesetzes nun ausgeschöpft sind, endet hier nicht der pädagogische Auftrag der Schule. Solange die Person Schüler\*in der Schule ist, sollte sie angenommen, ermutigt und unterstützt werden sowie eine Lehrkraft ihres Vertrauens als Ansprechperson haben.